Deutscher Bundestag **Drucksache 19/26544**

19. Wahlperiode 09.02.2021

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

A. Problem und Ziel

Die anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen stellen für eine Vielzahl von Branchen sowie insbesondere für Familien eine erhebliche Belastung dar. Es geht darum, Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen weiterhin zu unterstützen. Das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz bündelt dabei weitere Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen.

Dabei ist es sinnvoll, die aufgrund der Corona-Pandemie geschwächte Kaufkraft zu stärken. Unternehmen werden zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt. Gleichzeit wird die wirtschaftliche Erholung der besonders betroffenen Gastronomie nach Beendigung der derzeit notwendigen Schließungen unterstützt. Mit der befristeten Verlängerung der Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen werden Unternehmen der Gastronomiebranche zur Bewältigung der Krisenfolgen deshalb steuerlich entlastet.

B. Lösung

Zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage werden folgende steuerlichen Maßnahmen umgesetzt:

– Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

– Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.

– Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.

juris Lex QS
29042024 ()

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung [1]	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 5.940	- 4.260	- 2.970	- 365	+ 55	+ 55
Bund	- 2.915	- 1.966	- 1.617	- 205	+ 30	+ 30
Länder	- 2.635	- 1.855	- 1.360	- 168	+ 25	+ 25
Gemeinden	- 390	- 439	+ 7	+ 8	.	.

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Änderung des § 6 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) führt im Jahr 2021 insgesamt zu Mehrausgaben in Höhe von 10 Mio. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand, jedoch Umstellungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen Bürokratiekosten durch eine etwaige Antragstellung im Rahmen des Verlustrücktrags.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Kinderbonus 2021 führt bei den Familienkassen einschließlich der Bundesagentur für Arbeit zu einem einmaligen Umstellungsaufwand.

Durch die Betragsanhebungen beim Verlustrücktrag entsteht in den Ländern einmalig geringfügiger, nicht bezifferbarer Umstellungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – im Sinne von Preissenkungen – sind in Abhängigkeit davon gegeben, ob und inwieweit die Absenkung des Umsatzsteuersatzes in den Preisen weitergegeben wird.

juris Lex QS
29042024 ()

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

(Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 3 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Artikel 4 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus

Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „5 000 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 000 Euro“ und die Angabe „10 000 000 Euro“ durch die Angabe „20 000 000 Euro“ ersetzt.

2. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 18b wird wie folgt gefasst:

   „(18b) § 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden.“

   b) Die Absätze 52 und 53 werden wie folgt gefasst:

   „(52) § 110 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

   (53) § 111 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 anzuwenden.“

juris Lex QS
29042024 ()

3. Dem § 66 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat Mai 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat Mai 2021 ein Einmalbetrag in Höhe von 150 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe des Einmalbetrags von 150 Euro für das Kalenderjahr 2021 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat Mai 2021, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Einmalbetrag nach den Sätzen 2 und 3 wird als Kindergeld im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 31 Satz 4 berücksichtigt."

4. In § 110 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „5 000 000 Euro" durch die Angabe „10 000 000 Euro" und die Angabe „10 000 000 Euro" durch die Angabe „20 000 000 Euro" ersetzt.

5. § 111 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird die Angabe „5 000 000 Euro" durch die Angabe „10 000 000 Euro" und die Angabe „10 000 000 Euro" durch die Angabe „20 000 000 Euro" ersetzt.

   b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

      „(8) Wird der Einkommensteuerbescheid für 2019 vor dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung plus zwei Wochen*] bestandskräftig, kann bis zum … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung plus ein Monat*] nachträglich ein erstmaliger oder geänderter Antrag auf Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 gestellt werden. Der Einkommensteuerbescheid für 2019 ist insoweit zu ändern."

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10 000 000 Euro" durch die Angabe „1 000 000 Euro" und die Angabe „20 000 000 Euro" durch die Angabe „2 000 000 Euro" ersetzt.

2. Dem § 52 Absatz 18b wird folgender Satz angefügt:

   „§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist ab dem Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 12 Absatz 2 Nummer 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, werden die Wörter „vor dem 1. Juli 2021" durch die Wörter „vor dem 1. Januar 2023" ersetzt.

juris Lex QS
29042024 ()

Artikel 4

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat Mai 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat Mai 2021 ein Einmalbetrag in Höhe von 150 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe des Einmalbetrags von 150 Euro für das Kalenderjahr 2021 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat Mai 2021, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus

Das Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 417), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Die nach“ durch die Wörter „Der nach“ und die Wörter „zu zahlenden Einmalbeträge sind“ durch die Wörter „zu zahlender Einmalbetrag ist“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „Die Einmalbeträge mindern“ durch die Wörter „Der Einmalbetrag mindert“ ersetzt.
3. In Satz 3 werden die Wörter „Die Einmalbeträge werden“ durch die Wörter „Der Einmalbetrag wird“ und wird das Wort „stellen“ durch das Wort „stellt“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

juris Lex QS
29042024 ()

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Corona-Pandemie hält auch zum Jahresbeginn 2021 weiter an. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen weiterhin vor erhebliche Herausforderungen. Zusätzlich zu den beiden Corona-Steuerhilfegesetzen im Jahr 2020 sind daher weitere konjunkturelle Stützungsmaßnahmen erforderlich. Das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz bündelt dabei Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen.

Dabei ist es sinnvoll, die aufgrund der Corona-Pandemie geschwächte Kaufkraft zu stärken. Unternehmen werden zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt. Gleichzeit wird die wirtschaftliche Erholung der besonders betroffenen Gastronomie nach Beendigung der derzeit notwendigen Schließungen unterstützt. Mit der befristeten Verlängerung der Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen werden Unternehmen der Gastronomiebranche zur Bewältigung der Krisenfolgen deshalb steuerlich entlastet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage werden folgende steuerlichen Maßnahmen umgesetzt:

– Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

– Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.

– Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 und 2) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 3) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 4) und des Gesetzes zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 72 Absatz 2 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung

juris Lex QS
29042024 ()

erforderlich machen. Die Regelungen in den Artikeln 4 und 5 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vorgesehen sind. Damit soll das Vorhaben einen Beitrag für Ziel 8 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) und Ziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern). Es betrifft damit den Indikatorenbereich 8.3. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten) sowie 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern) und 10.4 (Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen).

juris Lex QS
29042024 ()

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	§§ 10d, 110 und 111 EStG	**Insg.**	**- 400**	**- 350**	**- 45**	**+ 25**	**+ 55**	**+ 55**
	Anhebung der Höchstbetragsgrenze beim	ESt	- 5	- 30	+ 25	.	.	.
	Verlustrücktrag auf 10 Mio. € für die	KSt	- 375	- 300	- 70	+ 25	+ 50	+ 50
	Veranlagungszeiträume 2020 und 2021	SolZ	- 20	- 20	.	.	+ 5	+ 5
		Bund	**- 210**	**- 183**	**- 24**	**+ 13**	**+ 30**	**+ 30**
		ESt	- 2	- 13	+ 11	.	.	.
		KSt	- 188	- 150	- 35	+ 13	+ 25	+ 25
		SolZ	- 20	- 20	.	.	+ 5	+ 5
		Länder	**- 189**	**- 162**	**- 25**	**+ 12**	**+ 25**	**+ 25**
		ESt	- 2	- 12	+ 10	.	.	.
		KSt	- 187	- 150	- 35	+ 12	+ 25	+ 25
		Gem.	**- 1**	**- 5**	**+ 4**	**.**	**.**	**.**
		ESt	- 1	- 5	+ 4	.	.	.
2	§ 66 Abs. 1 EStG	**Insg.**	**- 2.140**	**- 2.730**	**+ 470**	**+ 120**	**-**	**-**
	Einmaliger Kinderbonus von 150 € im Jahr	ESt	+ 590	.	+ 470	+ 120	-	-
	2021	LSt	- 2.730	- 2.730	-	-	-	-
		Bund	**- 909**	**- 1.160**	**+ 200**	**+ 51**	**-**	**-**
		ESt	+ 251	.	+ 200	+ 51	-	-
		LSt	- 1.160	- 1.160	-	-	-	-
		Länder	**- 910**	**- 1.160**	**+ 199**	**+ 51**	**-**	**-**
		ESt	+ 250	.	+ 199	+ 51	-	-
		LSt	- 1.160	- 1.160	-	-	-	-
		Gem.	**- 321**	**- 410**	**+ 71**	**+ 18**	**-**	**-**
		ESt	+ 89	.	+ 71	+ 18	-	-
		LSt	- 410	- 410	-	-	-	-
3	§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG	**Insg.**	**- 3.400**	**- 1.180**	**- 3.395**	**- 510**	**-**	**-**
	Verlängerung der Anwendung des ermäßigten	USt	- 3.400	- 1.180	- 3.395	- 510	-	-
	Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und							
	Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme	**Bund**	**- 1.796**	**- 623**	**- 1.793**	**- 269**	**-**	**-**
	der Abgabe von Getränken vom 1.7.2021 bis	USt	- 1.796	- 623	- 1.793	- 269	-	-
	zum 31.12.2022							
		Länder	**- 1.536**	**- 533**	**- 1.534**	**- 231**	**-**	**-**
		USt	- 1.536	- 533	- 1.534	- 231	-	-
		Gem.	**- 68**	**- 24**	**- 68**	**- 10**	**-**	**-**
		USt	- 68	- 24	- 68	- 10	-	-

juris Lex QS
29042024 ()

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
4	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**- 5.940**	**- 4.260**	**- 2.970**	**- 365**	**+ 55**	**+ 55**
		ESt	+ 585	- 30	+ 495	+ 120	.	.
		LSt	- 2.730	- 2.730	-	-	-	-
		KSt	- 375	- 300	- 70	+ 25	+ 50	+ 50
		SolZ	- 20	- 20	.	.	+ 5	+ 5
		USt	- 3.400	- 1.180	- 3.395	- 510	-	-
		Bund	**- 2.915**	**- 1.966**	**- 1.617**	**- 205**	**+ 30**	**+ 30**
		ESt	+ 249	- 13	+ 211	+ 51	.	.
		LSt	- 1.160	- 1.160	-	-	-	-
		KSt	- 188	- 150	- 35	+ 13	+ 25	+ 25
		SolZ	- 20	- 20	.	.	+ 5	+ 5
		USt	- 1.796	- 623	- 1.793	- 269	-	-
		Länder	**- 2.635**	**- 1.855**	**- 1.360**	**- 168**	**+ 25**	**+ 25**
		ESt	+ 248	- 12	+ 209	+ 51	.	.
		LSt	- 1.160	- 1.160	-	-	-	-
		KSt	- 187	- 150	- 35	+ 12	+ 25	+ 25
		USt	- 1.536	- 533	- 1.534	- 231	-	-
		Gem.	**- 390**	**- 439**	**+ 7**	**+ 8**	**.**	**.**
		ESt	+ 88	- 5	+ 75	+ 18	.	.
		LSt	- 410	- 410	-	-	-	-
		USt	- 68	- 24	- 68	- 10	-	-

Anmerkungen:

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Änderung des § 6 BKGG führt im Jahr 2021 insgesamt zu Mehrausgaben in Höhe von 10 Mio. Euro.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Bürgerinnen und Bürger

Weil nur sehr vereinzelt Bürgerinnen und Bürger von den geänderten steuerlichen Verlustrückträgen profitieren – mehrheitlich werden Kapitalgesellschaften die Regelung in Anspruch nehmen –, ist der den Bürgerinnen und Bürgern entstehende einmalige Erfüllungs-aufwand vernachlässigbar.

4.2. Wirtschaft

Unternehmen können einen erstmaligen oder geänderten Antrag auf Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 stellen. Dies verursacht einmaligen Erfüllungsaufwand für die Unternehmen. Es wird unter Zuhilfenahme der „Zeitwerttabelle Wirtschaft“ aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018 davon ausgegangen, dass den Unternehmen durch den mittleren Schwierigkeitsgrad ein einmaliger Zeitaufwand von insgesamt 42 Minuten (3 Minuten: Einarbeitung in die Informationspflicht, 10 Minuten: Beschaffung von Daten, 5 Minuten: Formulare ausfüllen, 20 Minuten: Aufbereiten der Daten, 2 Minuten: Datenübermittlung; 2 Minuten: Kopieren, Archivieren, Verteilen) pro Fall entstehen wird. Es werden Lohnkosten von 56,40 Euro je Stunde (Lohnsatz Gesamtwirtschaft, hohes Qualifikationsniveau) angenommen, so dass im Einzelfall ein Aufwand von rund 39,50 Euro entsteht. Die Zahl der betroffenen Unternehmen ist derzeit durch die Corona-Krise nicht quantifizierbar, da nicht bekannt ist, wie viele Unternehmen von der Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags auf 10 Mio. bzw. auf 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) profitieren werden.

Die Verlängerung der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze im Gastronomie- und Verpflegungsdienstleistungsbereich führt zu einer geringfügigen Minderung des laufenden Erfüllungsaufwands der Unternehmen, da

juris Lex QS
29042024 ()

die aktuell bestehende Regelung fortgeführt wird und die begünstigten Betriebe 18 Monate länger als ursprünglich vorgesehen auf eine Differenzierung zwischen Vor-Ort- und Außer-Haus-Umsätze bei Speisen verzichten können. So muss der Verkäufer bei der In-Rechnung-Stellung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nicht mehr in Zweifelsfällen beim Käufer erfragen, ob er die Leistung als Außer-Haus-Leistung in Anspruch nehmen will oder nicht. Der zum 31. Dezember 2022 anfallende Umstellungsaufwand zurück zum Regelsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) wurde bereits beim Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) berücksichtigt und fällt daher nicht zusätzlich an. Er wird lediglich von Mitte des Jahres 2021 auf das Ende des Jahres 2022 verschoben.

4.3. Verwaltung

Der Kinderbonus 2021 führt bei den Familienkassen einschließlich der Bundesagentur für Arbeit zu einem einmaligen Umstellungsaufwand.

Auszahlung des Kinderbonus 2021; § 6 Absatz 3 BKGG und § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
18.270.000				8.400	
			Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)		8.400

Eltern erhalten nach dem Gesetzentwurf einen Kinderbonus zur finanziellen Unterstützung in der Corona-Krise. Familien müssen den Kinderbonus nicht beantragen, sondern er wird ihnen direkt ausgezahlt. Den Familienkassen entsteht im Rahmen der Auszahlung des Einmalbetrags einmaliger Erfüllungsaufwand. Dies gilt für sämtliche Kinder unabhängig davon, ob das EStG oder das BKGG als Rechtsgrundlage zur Anwendung kommt. Demnach erfolgt die Ermittlung des Erfüllungsaufwands zusammengefasst. Der Programmieraufwand wird mit insgesamt 400 000 Euro beziffert.

Darüber hinaus entsteht bei den regionalen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Personalaufwand von rund 8 Mio. Euro (ungefähr 80 Jahreskräfte) in der Sachbearbeitung für diverse manuell zu bearbeitende Fallgestaltungen wie etwa Abzweigungsfälle oder Kindergeldfälle, die im Jahr 2021 vor Mai ausgelaufen sind oder auslaufen werden.

Auszahlung des Kinderbonus 2021; § 66 Absatz 1 Satz 4 EStG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
70	480	81,25		46	
			Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)		46

Der Einmalbetrag wird im Rahmen der bei der Einkommensteuerveranlagung durchzuführenden Vergleichsberechnung berücksichtigt. Dabei entscheidet das Finanzamt von Amts wegen, ob bei den Eltern die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch den Anspruch auf Kindergeld – einschließlich Kinderbonus 2021 – bewirkt wird oder hierfür die Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen sind.

Im Verfahren ELSTER entsteht nach einer typisierenden Schätzung Umstellungsaufwand von ca. 50 Personentagen, zusätzlich entsteht automationstechnischer Umstellungsaufwand im Einkommensteuerfestsetzungsverfahren von ca. 20 Personentagen. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 81,25 Euro entsteht somit Umstellungsaufwand von insgesamt 46 000 Euro.

juris Lex QS
29042024 ()

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – im Sinne von Preissenkungen – sind in Abhängigkeit davon gegeben, ob und inwieweit die Absenkung des Umsatzsteuersatzes in den Preisen weitergegeben wird.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung

Eine Befristung ist für die Verlängerung der Absenkung der Umsatzsteuersätze und die Regelungen zum Verlustrücktrag vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 10d Absatz 1 Satz 1

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG werden für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 von 5 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von 10 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 18b

Die Änderungen des § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG sind für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 52 und 53

Die Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie (§§ 110 und 111 EStG) in der Fassung dieses Gesetzes sind für die Veranlagungszeiträume 2019 bzw. 2020 anzuwenden.

Zu Nummer 3

§ 66 Absatz 1 Satz 2 bis 4 – neu –

Satz 2

Wegen der anhaltenden Belastungen von Familien mit Kindern aufgrund der Einschränkungen während der Corona-Pandemie wird auch im Jahr 2021 ein Kinderbonus gezahlt.

Dazu wird das Kindergeld für den Monat Mai 2021 um einen Einmalbetrag in Höhe von 150 Euro erhöht. Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2021 besteht für jedes Kind, für das im Mai 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Hierdurch wird gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbesondere durch Familien mit geringem bis mittlerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen.

juris Lex QS
29042024 ()

Für den Einmalbetrag gelten ansonsten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das – monatlich gezahlte – steuerliche Kindergeld maßgebend sind. So kann zum Beispiel für jedes Kind nur einem Berechtigten das Kindergeld und damit auch der Einmalbetrag gezahlt werden (§ 64 EStG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche). Für die Festsetzung des Einmalbetrags kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden (§ 70 Absatz 2 Satz 2 EStG). Für eine eventuelle Rückforderung des Einmalbetrags sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

Satz 3

Kinder, für die im Mai 2021 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2021 ein Kindergeldanspruch besteht.

Die Einzelheiten der Auszahlung des Einmalbetrags durch die Familienkassen werden nach der Verkündung des Gesetzes zeitnah durch eine Einzelweisung geregelt.

Satz 4

Als Klarstellung wird ergänzt, dass die Festsetzung und Zahlung des Einmalbetrages nach § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs (§ 31 EStG) erfolgt. Dies bedeutet, dass der Einmalbetrag im Rahmen der bei der Einkommensteuerveranlagung durchzuführenden Vergleichsberechnung berücksichtigt wird. Dabei entscheidet das Finanzamt nach § 31 Satz 4 EStG von Amts wegen, ob bei den Eltern die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung durch den Anspruch auf Kindergeld einschließlich Kinderbonus 2021 bewirkt wird oder hierfür die Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 4

§ 110 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG. Analog zur Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag nach § 10d EStG werden diese auch in der Sondervorschrift des § 110 EStG zur Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 angehoben.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 111 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG. Analog zur Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag nach § 10d EStG werden diese auch beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 gemäß § 111 EStG angehoben.

Zu Buchstabe b

§ 111 Absatz 8

Die Änderung soll auch den Steuerpflichtigen die Inanspruchnahme des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 unter Berücksichtigung der neuen Höchstbetragsgrenzen ermöglichen, bei denen die Steuerfestsetzung für 2019 bereits vor oder innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig geworden ist. Diese Steuerpflichtigen sollen nach Inkrafttreten des Gesetzes noch mindestens einen Monat Zeit haben, um den Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 ggf. nachholen zu können bzw. ihren Antrag entsprechend zu erweitern.

Der Steuerbescheid für 2019 ist im Fall der nachträglichen Antragstellung insoweit zu ändern. Nach Durchführung der Veranlagung für 2020 und der damit verbundenen regulären Anwendung des § 10d EStG kann der Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 allerdings nicht mehr gestellt werden.

juris Lex QS
29042024 ()

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 10d Absatz 1 Satz 1

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG werden von 10 Mio. Euro auf 1 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von 20 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung auf den alten Rechtsstand zurückgeführt.

Zu Nummer 2

§ 52 Absatz 18b Satz 2 – neu –

Die vorstehenden Änderungen des § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2022 angewendet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 12 Absatz 2 Nummer 15

Durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) wurde der Umsatzsteuersatz für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt. Die Maßnahme sollte den im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen besonders schwer und langanhaltend von der COVID-19-Pandemie betroffenen gastronomischen Betrieben über die Krise hinweghelfen. Da der Gesetzgeber davon ausging, dass sich die Situation bis Mitte des Jahres 2021 wieder normalisieren würde, wurde die Maßnahme bis 30. Juni 2021 befristet. Infolge der bestehenden Schließung der Betriebe konnten diese aber nicht wie erhofft von der Steuersatzsenkung profitieren. Um diesen Betrieben eine wirtschaftliche Perspektive auch über den 30. Juni 2021 hinaus zu eröffnen, wird die Regelung befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Neben der Gastronomie profitieren hiervon auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen entsprechende Dienstleistungen erbringen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

§ 6 Absatz 3

Die vorliegende Änderung im § 6 Absatz 3 BKGG hat den gleichen Regelungsinhalt wie die vorstehende Änderung des § 66 Absatz 3 EStG (siehe Begründung zu § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu – EStG).

Es wird auch für Kindergeldberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz ein Kinderbonus 2021 eingeführt. Mit der Neufassung der Regelung werden Ansprüche aus der Vorgängerregelung zum Kinderbonus 2020 nicht berührt. Sie bestehen ebenso wie im Einkommensteuerrecht fort.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus)

Zu Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3

Satz 1 bis 3

Die redaktionellen Änderungen berücksichtigen, dass im Jahr 2021 nur ein Einmalbetrag gezahlt wird.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die weiteren Änderungen des Einkommensteuergesetzes (Artikel 2) am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

juris Lex QS
29042024 ()

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

juris Lex QS
29042024 ()